aus: Germanien 1934, S. 110-113.

Die „Menschenopfer" nach der Varusschlacht

Von Dr. J. O. Plaßmann

Unter den Beweisen, die man für die Sitte der Menschenopfer bei unseren Vorfahren anzuführen pflegt, steht an erster Stelle jene berühmte Schilderung in Tacitus' Annalen I, 61, wo von dem Rachezug des Germanicus und seinem Vorstoß auf die Walstatt der Varusschlacht berichtet wird. Caecina wurde mit einer starken Mannschaft vorausgesandt, um dem Hauptheere den Weg durch Bergwälder und Sümpfe zu bereiten. Er stieß zuerst auf das Lager des Varus; noch standen die Werke in ihrem alten Umfange; „ferner konnte man an dem halbzerstörten Wall und dem flachen Graben sehen, daß sich hier die stark geschwächten Reste des Heeres gelagert hatten". Von hier muß Caecina noch ein Stück weitergezogen sein, bis er zum Mittelpunkt des Schlachtfeldes gelangte; Tacitus fährt freilich ohne Übergang fort: „In der Mitte des Schlachtfeldes sah man die bleichenden Gebeine der Kameraden, je nach dem, ob sie geflohen waren oder Widerstand geleistet hatten, zerstreut oder zusammengehäuft. Daneben sah man Trümmer von Waffen und equorum artus simul truncis arborum antefixa ora, lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant."

Die lateinisch wiedergegebenen Stellen bereiten einer genauen Übersetzung nicht geringe Schwierigkeiten; die Knappheit Taciteischen Stiles steht hier der Deutbarkeit im Wege. Allgemein faßt man die Stelle so auf: nach dem Siege haben die Germanen die Tribunen und die Centurionen ersten Grades geschlachtet, um dann ihre Schädel an den Baumstämmen anzunageln. W. Capelle (Das alte Germanien, S. 119) übersetzt: „Daneben lagen Trümmer von Waffen und Pferdegerippe; an den Stämmen der Bäume waren Menschenschädel angenagelt. In den benachbarten Waldlichtungen fanden sich Altäre der Barbaren, an denen sie die Tribunen und Centurionen ersten Grades geschlachtet hatten." Jede Übersetzung ist hier aber zunächst eine Deutung, der die Vieldeutigkeit des Ausdruckes im Wege steht. Daß „equorum artus" Pferdegerippe sind, steht noch keineswegs fest; zunächst sind es Teile von Pferden, es können auch einzelne Glieder gemeint sein. Auch die Übersetzung von „antefixa ora" ist ganz strittig: weder antefixa noch ora ist ohne weiteres mit Sicherheit zu übersetzen. „Ora" sind zunächst die Teile des Gesichtes, die um den Mund (os) gelagert sind; das Wort wird zuweilen für „Gesicht" schlechthin gebraucht, aber sehr selten für „Schädel" überhaupt. Man könnte vermuten, daß Tacitus hier insbesondere für die Totenschädel, deren Mundpartie ja besonders in die Augen fällt („grinsend"), diesen umschreibenden Ausdruck gewählt habe. Noch unklarer aber ist „antefixa". Bedeutet es „angenagelt", so müßten wir uns die Schädel seitwärts an die Stämme der Bäume genagelt denken. Aber das ist keineswegs sicher, denn auch „trunci arborum" bedarf einer besonderen Erklärung. Sind es die „Stämme der Bäume", die als ganze Bäume bei den nahen Altären stehen, oder sind es „Baumstümpfe"? In dem letzteren, wahrscheinlicheren Falle kann „antefixa" nämlich eine andere Bedeutung als „angenagelt" haben: die Schädel können „vorne", d. h. oben auf die Baumstümpfe draufgesetzt sein. Wir werden sogleich sehen, daß diese Deutung viel für sich hat.

Außerdem ist aber auch der syntaktische Zusammenhang noch deutungsfähig: gehört „equorum (artus simul truncis arborum antefixa ora)" als Gesamtbegriff zusammen? So faßte es Jacob Grimm auf (Deutsche Myth. 4, S. 38), wobei er zugleich auch die Schädel auf die Baumstämme draufgesetzt denkt; er stellt aber „ora" parallel neben „equorum artus" und hält die Schädel für Pferdeschädel: „Wenn Caecina, als er sich dem Schauplatz der varischen Niederlage näherte, auf Baumstämmen Pferdehäupter befestigt erblickte, so waren diese keine anderen als die römischen Pferde, welche die Deutschen erbeutet und ihren Göttern dargebracht hatten." Grimm denkt hier anscheinend (obschon er

es nicht sagt) an eine Parallele zu den Neidstangen, auf denen Pferdeköpfe befestigt sind, wie sie später noch bei Saxo Grammaticus (5, 75) bezeugt sind: „immolati diis equi abscissum caput conto excipiens subjectis stipitibus distentos faucium rictus aperuit". Die Stelle ist um so auffallender, als hier ausdrücklich von einem den Göttern geopferten Pferde gesprochen wird. Das künstlich geöffnete Maul hatte abwehrende Bedeutung, ähnlich wie die Pferdehäupter an den Schiffsteven des Nordens. Noch in dem bekannten Märchen von der Gänsemagd kommt ja das Haupt des Rosses Fallada über dem Torgang als ein kultgeschichtlicher Bestand unseres Volksmärchens vor.

Es wäre immerhin denkbar, daß die Germanen solche Abwehrzeichen gegen die bösen Geister des Schlachtfeldes rings um ihre heiligen Haine errichtet hätten, ein Vorgang also, der dem von Saxo geschilderten entspräche. Aber die richtige Deutung des unklar gezeichneten Bildes hängt ganz von der richtigen Übersetzung der einzelnen Ausdrücke ab, und diese Übersetzung muß sich wiederum auf anschauliche Parallelen stützen, soweit sich diese beibringen lassen. Wir können Grimm soviel zugestehen, daß „antefixa" auch „draufgesetzt" bedeuten kann, und daß die „trunci arborum" sehr wahrscheinlich Baumstümpfe bedeuten, denn wenn es sich um vollständige Bäume gehandelt hätte, so würde die Wendung „arboribus affixa ora" völlig genügt haben. Doch unterliegt die Auffassung, daß es sich um *Pferdeschädel* gehandelt habe, einigem Zweifel, zumal unmittelbar darauf von den Altären in den benachbarten Hainen die Rede ist, an denen die hohen Offiziere geschlachtet worden seien. Es liegt doch sehr nahe, hier an die Schädel dieser Geopferten zu denken. Aber aus welchem Grunde hatte man sie geopfert, und warum hatte man ihre Schädel gerade auf die Stümpfe der Bäume gesetzt, die vermutlich am Rande der heiligen Haine standen? Wir müssen bedenken, daß es sich jedenfalls hierbei um eine hochkultische Angelegenheit handelte, denn „barbarischer Blutdurst" oder „wilde Rache", wie man es sonst zu deuten pflegte, sind zu abgestandene Begriffe, als daß man sie zu wissenschaftlichen Argumenten machen könnte.

Ich glaube, hier kann uns eine weit ausgreifende Vergleichung mit einem viel späteren Brauche weiterhelfen; zumal wenn wir bedenken, daß das kultische Element, vor allem im deutschen Rechtsbrauch, ein sehr zähes Leben bis in die neueste Zeit hinein geführt hat. Machen wir uns zunächst ein Bild von der gesamten Lage nach der Schlacht: Was die Germanen am meisten gegen das Regiment des Varus aufgebracht hatte, war die Verachtung ihres eigenen Rechtes und die Einführung römischer Rechtsverfahren durch Varus gewesen, wie von Dio, Velleius Paterculus und Florus übereinstimmend berichtet wird. Gegen die Advokaten richtete sich denn auch nach der Schlacht der besondere Grimm der Sieger, wie Florus anschaulich berichtet; es wurden die verschiedensten Arten von Strafen an ihnen vollzogen, unter denen das Abhauen der Hände sich noch lange im deutschen Rechtsbrauch erhalten hat. An den hohen Offizieren vollzog man dann, wenn unsere Deutung der Stelle in den Annalen richtig ist, eine besondere Strafe: man tötete, d. h. man enthauptete sie an den Altären in den heiligen Hainen und setzte ihre Köpfe auf die Stümpfe der Bäume, die ringsum, oder am Rande der Haine standen.

Wer hatte nun diese Baumstümpfe geschaffen, d. h. wer hatte die Bäume umgehauen? Ich glaube, diese Frage führt uns auf eine Spur, die uns zugleich zu einer sinngemäßen Deutung des ganzen Vorganges als einer *kultisch bedingten Rechtshandlung* führt. Daß jede Art von Hinrichtung im Ursprunge einen kultischen Akt, also im eigentlichen Sinne eine *Opferung* darstellt, wissen wir seit K. v. Amira genau. Und dieser Sinn scheint auch in der Opferung der hohen Offiziere zu liegen, die als die Hauptverantwortlichen an der zu sühnenden Freveltat bestraft wurden. Worin aber Vergehen und Sühne eigentlich bestanden, das zeigt uns der Vergleich mit einem späten Bauernweistum, in dem sämtliche Voraussetzungen der genannten Art enthalten sind.

Wir lesen in dem Protokoll des Holtdinges (Holzgerichtes) zum Harenberg, unweit

Blumenau und Limmer bei Hannover, unter dem 13. November 1720 folgendes (vgl. Grimm, Weistümer III, 283):

Frage 23: So einer befunden, der einem fruchtbaren Heister (junger Baum — vgl. „arbor frugifera") den Poll (Kopf, Wipfel) abhauete, wie hoch derselbe soll gestrafet werden?

Antwort: Wenn der Heister fruchtbar sei, solle dem Täter der Kopf wieder abgehauen werden.

Frage 24: Wenn einer einen Schnatbaum (Grenzbaum) abhauet, wie hoch derselbe solle gestrafet werden?

Antwort: Man soll dem Täter den Kopf auf dem Stamm wieder abhauen."

In dem letzteren Falle handelt es sich um Grenzbäume, die eine besondere Heiligkeit hatten (J. Grimm, Grenzaltertümer 128; Kl. Schriften II, 56).

Ganz ähnlich heißt es für die Gummer Holzmark (Weist. III, 288, Nr. 26):

„Wenn einer einen Baum köpfete, derselbe soll wiederum geköpfet werden."

Die Strafe ist also gewissermaßen ein Analogon für das Vergehen am heiligen Baum; die fruchttragenden Bäume galten ja bei den Germanen in besonderem Maße als heilig. Es wird aber diese Strafe dadurch besonders betont, daß dem Täter der Kopf auf dem Stamme abgehauen wird, der sinnbildliche Vorgang wird also besonders verdeutlicht. Nun geht aber dieser sinnbildliche Zusammenhang noch viel weiter. Im Weistum der Hülseder Mark (Grimm, Weist. III, 302, Nr. 25) heißt es:

„Wann einer einer Eiche den Poll abhauete, dem soll man den Kopf abhauen und an die Stelle setzen", d. h. an die Stelle des abgehauenen Wipfels, also auf den Baumstumpf! Und ebenso heißt es in der Beberer Mark (Grimm, Weist. III, 305, Nr. 16): wer eine Eiche (also einen fruchttragenden Baum) verstümmelt hat, „den soll man bringen bei den Stämmen und hauen ihme seinen Kopf ab und setzen denselbigen solange drauf, bis daß er (der Poll) wieder wächst". Hier wird der sinnbildliche und zugleich der uralte Gehalt besonders deutlich: der Baumfrevler muß mit seinem eigenen Haupte, mit seinem eigenen Leben für das Leben des gemordeten Baumes einstehen. So sagt auch eine andere Bestimmung (vgl. Mannhardt, Wald- und Feldkulte I., S. 27 f): „Wer Blumholz (eine Bloemware) zur Nachtzeit gehauen hatte, sollte mit dem Stamm vor Gericht gebracht und ihm daselbst auf dem Stamm mit einem Blaser (mit einem Hiebe) der Kopf abgeschlagen werden."

Mensch und Baum erscheinen hier nach uralter Vorstellung gewissermaßen als eine Einheit; das kommt umgekehrt auch in den zahlreichen Sagen von den Blutbäumen zum Ausdruck, die aus dem Blute unschuldig Gerichteter entstanden sein sollen (vgl. Mannhardt a. a. O. S. 40). Hier tritt der Baum wieder an die Stelle des unschuldig Gerichteten, wie im umgekehrten Rechtsbrauch der Mensch an die Stelle des von ihm zerstörten Baumlebens zu treten hat. Das hohe Alter dieser Rechtsbestimmungen geht schon daraus hervor, daß sie sich gewiß nur noch als uralte Tradition fortüberliefert haben; denn im 18. Jahrhundert wird in Wirklichkeit kein Mensch mehr wegen eines Baumfrevels enthauptet worden sein. Und darum können wir aus dem späten Brauche auf eine um fast zwei Jahrtausende zurückliegende Rechtsanschauung rückschließen, zumal wenn wir den gesamten Bestand, wie er in den Weistümern zutage tritt, bei Tacitus beisammen finden. Das Bild wäre dann folgendes:

Die Römer haben, vermutlich auf Befehl der Tribunen und der Centurionen ersten Ranges, vielleicht auch des Varus selbst (dem später auch der Kopf abgehauen wurde), die Bäume an den heiligen Hainen gefällt oder abgesägt; vielleicht im Zusammenhange mit der von Varus erstrebten Rechtsumgestaltung im römischen Sinne. Jedenfalls wurden nach der Schlacht, als sich der Zorn über die erlittenen Rechtsbeugungen entlud, die verantwortlichen Führer gemäß der Satzung bestraft, die als uraltes Weistum dem Sinne nach noch in den Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts wiederzuerkennen ist. Dies Menschenopfer

wäre dann eine kultische Sühnehandlung, also vielmehr eine Strafe als ein Opfer in dem Sinne, den wir mit dem Worte „Menschenopfer" zu verbinden pflegen. Hier verschwimmen vielmehr die starren Begriffe: die Todesstrafe ist, rechtsgeschichtlich aufgefaßt, für den Germanen eine Art von Sühneopfer an die beleidigte „Gottheit" (weshalb etwa Odin der hangatyr, der Gott der Gehenkten ist)[1]. Aber auch der Begriff der „Gottheit" geht hier auf seine Wurzel zurück: es ist das lebendige Leben der Natur selbst (mit einem wenig ansprechenden Worte „Vegetationsdämon" genannt), das die Sühnung erheischt. Die Rechtshandlung berührt sich hier eng mit dem sogenannten „Zauber", wenn man diese Begriffe, die das alles einer „primitiven" Sphäre zuweisen wollen, in der üblichen Bedeutung gelten lassen will.

Wir können jedenfalls daraus erkennen, daß die „Menschenopfer" der Germanen mit ganz anderen Augen betrachtet werden müssen, als es gemeiniglich geschieht. Die Grenze zwischen „Barbarei" und „höherer Kultur" ist hier ebenso wenig zu suchen, wie heute zwischen solchen Völkern, die die Todesstrafe vollziehen, und solchen, die sie ablehnen. Erst ein moderner humanitärer Rationalismus hat solche Scheidungen überhaupt erfunden; die Bauernweistümer leben (trotz gemilderter Praxis) noch in einer viel naturnäheren Vorstellungswelt, die aber darum noch nicht die „primitivere" ist.

Die Germanen in der Silvesterpredigt des Kardinals Faulhaber

(Fortsetzung aus Heft 3, 1934)

Von O. Suffert

Meine Ausführungen im Märzheft[2] beschäftigten sich mit den ersten drei jener „Tatsachen", mit denen Kardinal Faulhaber das „Germanentum nicht anklagen oder angreifen", mit denen er vielmehr darlegen will, wie notwendig die Einführung des Christentums gewesen sei, um in jeder Beziehung das Germanentum auf eine höhere Stufe der Gesittung zu heben. Bewußt habe ich geschrieben, daß der Kardinal diese „Tatsachen" einseitig m i t benutzen wolle, um den Germanen Kultur abzusprechen. Das Wörtchen „mit" habe ich hinzugesetzt, weil zu vermuten war, daß von gegnerischer Seite diese „Tatsachen" nicht als zum „Kulturbereich" gehörig angesprochen werden könnten, daß sie vielmehr „Charakterzüge" darstellten und daß man also, um die Kultur des Germanentums zu zeigen, sich gegen andere Abschnitte der Predigt zu wenden habe. Das wird noch geschehen. Ich vermag diese „Charakterzüge" vom kulturellen Gesamtbilde nicht zu trennen. Ist überhaupt — dies nebenbei — eine Änderung der Charakteranlagen eines Volkes durch Erziehung möglich? (Und die Einwirkungen des Christentums sind einer Erziehung gleichzusetzen!) Die Rassenbiologie lehrt uns, diese Frage zu verneinen. Charakteranlagen gehören zu den Erbanlagen, und wenn bestimmte derartige Anlagen in einem Volke sich

[1] In diesem Sinne ist auch unsere heutige Todesstrafe noch als „Menschenopfer" zu werten. Überhaupt ist es grundfalsch, wenn auch allgemein üblich, das Menschenopfer als etwas wesenhaft „Heidnisches" dem „Christlichen" gegenüberzustellen. Auch die Verbrennung des „Ketzers" ist ein Menschenopfer im eigentlichsten Sinne; nach der gebräuchlichen Formel „wird der Leib den Flammen übergeben, auf daß die Seele gerettet werde." Das Wort „Autodafé", zu deutsch „Glaubensakt", stellt diese Art von Menschenopfer, das dem Wesen nach wohl auf phönizisch-orientalische Vorbilder zurückgeht (Moloch-Opfer), ja ausdrücklich als eine religiöse Handlung hin. Das alte Testament endlich kennt ebenfalls in der Erzählung von der Opferung Isaaks das Menschenopfer als eine religiös aufgefaßte Einrichtung.

[2] Zu S. 69 ist noch zu verbessern: Frauenlobs M a r i e n l e i c h (nicht Frauenleich). Es ist nicht ohne Reiz, festzustellen, daß das Festhalten „heidnischer" Vorstellungen sich gerade bei der Empfängnis Mariae zeigt (zur Erläuterung sei noch bemerkt, daß zugleich mit dem Gottessohne die sieben Sakramente, siben heilikeit, in ihrem Schoß ruhen).